

## **Satzung der komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Freistaat Sachsen**

### § 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Die komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Freistaat Sachsen, im Folgenden „komba sachsen“ genannt, ist Mitglied
  - der komba gewerkschaft Bund,
  - des sbb - beamtenbund und tarifunion sachsen.
- (2) Die komba sachsen gliedert sich in Kreisverbände. Grundlage sind dabei die Landkreise und die kreisfreien Städte. Umfasst ein Verband mehr als das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, nennt er sich Regionalverband. Die Gründung von Kreis- oder Regionalverbänden bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Die komba gewerkschaft im Freistaat Sachsen hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Ihr Sitz ist Dresden.

### § 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die komba sachsen wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft (Bundesorganisation) und dem sbb - beamtenbund und tarifunion sachsen.
- (2) Die komba sachsen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse der zuständigen Organe.
- (3) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sowie auf Gewinn gerichteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, in Ausbildung stehende Personen in den öffentlichen Verwaltungen und kommunalen Betrieben sowie Einrichtungen, deren Leistungserbringung im öffentlichen Interesse liegt, sein. Personen, die unmittelbar vorher in den genannten Bereichen tätig waren, können auch als Bezieher/innen von Versorgungsbezügen sowie als Rentner/innen Mitglied der komba sachsen sein. Dies gilt auch für Hinterbliebene.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den zuständigen Kreis- oder Regionalverband der komba sachsen zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Landesvorstand zulässig, der hierüber endgültig entscheidet. Die Frist für die Einreichung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den zuständigen Kreis- oder Regionalverband nach dem Eingang der Beitragszahlung für den Aufnahmezeitraum. Dabei soll die Satzung ausgehändigt werden. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied schuldhaft mit Beiträgen im Rückstand ist.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der komba gewerkschaft kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreis- oder Regionalverband erfolgen. Der Austritt ist nur unter der Wahrung einer einmonatigen Frist jeweils auf den Schluss des Kalendervierteljahres möglich.
- (3) Der Ausschluss aus der komba sachsen kann von dem zuständigen Kreis- oder Regionalverband beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) der Satzung oder den Beschlüssen der komba sachsen zuwiderhandelt, insbesondere sich gewerkschaftsschädigend verhält
  - b) mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate schuldhaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung den rückständigen Beitrag nicht entrichtet hat.
- (4) Der Ausschluss wird mit der Zustellung der Ausschlussmitteilung an das Mitglied wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Beschwerde zulässig. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

#### § 5 Rechtsfolgen beim Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied aus den im § 4 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bis zum Ausschluss bleibt bestehen.

#### § 6 Beitragszahlung

- (1) Der zuständige Kreis- oder Regionalverband erhebt von jedem Mitglied einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt der Kreis- oder Regionalverband durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Landesvorstand setzt durch Beschluss des Landesvorstandes einen Kopfbeitrag fest, den die Kreis- oder Regionalverbände bis zum letzten Arbeitstag des Monats an den Landesverband zu überweisen haben.
- (3) Das Gewerkschaftsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Es darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der komba sachsen einzuhalten und für die Stärkung ihrer Ziele einzutreten und jede Beeinträchtigung der Interessen der komba sachsen zu unterlassen.
- (3) Den Mitgliedern werden Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsschutzordnungen des dbb und des sbb gewährt.
- (4) Die Leistungen der komba sachsen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet hat. Dies hat der zuständige Kreis- oder Regionalverband zu bestätigen.

## § 8 Organe der komba sachsen

Organe der komba sachsen sind der:

- a) Gewerkschaftstag
- b) der Landesvorstand.

## § 9 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba sachsen. Er besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den bevollmächtigten Vertretern/Vertreterinnen der Kreis- und Regionalverbände sowie dem/der Landesjugendleiter/in. Jeder Kreis- und Regionalverband entsendet 2 bevollmächtigte Vertreter/innen zum Gewerkschaftstag. Darüber hinaus entsendet jeder Kreis- und Regionalverband für je 15 angebrochene Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n. Zur Ermittlung des Anspruches wird der Mitgliederstand vom 1. des Monats zugrunde gelegt, der dem Gewerkschaftstag drei Monate vorausgeht. Bei der Auswahl der Vertreter/innen sollen die Kreis- und Regionalverbände die verschiedenen Beschäftigungsgruppen und Geschlechter angemessen berücksichtigen.
- (2) Errechnen sich auf diese Weise nicht mindestens 30 Delegierte, findet der Landesvertretertag als Mitgliederversammlung statt. Dies ist durch einen Beschluss des Landesvorstandes zu dokumentieren.
- (3) Jeder Vertreter/jede Vertreterin hat nur eine Stimme.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Findet der Gewerkschaftstag als Delegiertenversammlung statt, ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Delegierten gegeben. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen ist.
- (5) Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Kreis- bzw. Regionalverbänden, dem Landesvorstand, der Landesjugendleitung und den Ausschüssen nach § 16 Abs. 1 gestellt werden. Die Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Landesvorstand einzureichen.
- (6) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand spätestens zwei Monate vorher schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung angekündigt.
- (7) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis- bzw. Regionalverbände einberufen werden. In diesem Fall muss der Gewerkschaftstag spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Darüber hinaus muss der Landesvorstand einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen, wenn dieser als Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig war. Dieser außerordentliche Gewerkschaftstag soll binnen zwei Monaten stattfinden. Er ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

## § 10 Aufgaben des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- a) Beschlussfassung über die Satzung
- b) Festlegung organisatorischer, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischer Grundsätze
- c) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen
- e) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
- f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- g) Entlastung des Landesvorstandes
- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages
- i) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Gewerkschaftstages
- j) Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse
- k) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Komba Sachsen und Verwendung ihres Vermögens

#### § 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c) einem Beisitzer/einer Beisitzerin
- d) einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin
- e) der Frauenbeauftragten

(2) Dem Landesvorstand gehören mit vollem Stimmrecht die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Regionalverbände sowie die/der Landesjugendleiter/in an, soweit sie dem Landesvorstand nicht bereits nach Absatz 1 angehören. Mitglieder nach Satz 1 können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die/Der Vertreter/in ist dem Landesvorstand zu Beginn jeder Wahlperiode schriftlich zu benennen.

#### § 12 Zuständigkeit des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:

- (a) alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist,
- (b) allgemeine gewerkschaftspolitische Angelegenheiten,
- (c) Entscheidungen über gewerkschaftspolitische Organisations- und Öffentlichkeitsfragen,
- (d) Beschlüsse über Entschlüsse und Anträge,
- (e) Nachwahl eines Mitgliedes für den Landesvorstand,
- (f) Entsendung von Funktionsträgern in Dachorganisationen und wirtschaftliche Einrichtungen,
- (g) Einsetzung von Fachkommissionen und Projektgruppen
- (h) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
- (i) den Kassenbericht des Landesvorstandes und die Zwischenberichte der Rechnungsprüfer/innen,
- (j) Entscheidungen über vermögensrechtliche Fragen
- (k) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern
- (l) Festlegung des Kopfbeitrages
- (m) Entscheidung über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren
- (n) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 3 für die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 11 Abs. 1.

(2) Scheidet die/der Vorsitzende aus, wählt der Landesvorstand aus dem Kreise der vom Gewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden eine/n Nachfolger/in. Stellt sich aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, kann der Landesvorstand den/die Nachfolger/in aus dem Kreise seiner weiteren Mitglieder nach § 11 Abs. 1 oder 2 wählen. Satz 2 gilt entsprechend für die Nachwahl einer/eines Beisitzerin/Beisitzers oder einer Schatzmeisterin/eines Schatzmeisters.

(3) Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Termin und Ort der Sitzung werden vom Landesvorstand durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt.

### § 13 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Landesvorsitzende/die Landesvorsitzende vertritt die komba sachsen allein. Im Übrigen vertreten je zwei Landesvorstandsmitglieder gemeinsam, darunter je ein/e stellvertretende/r Landesvorsitzende/r.
- (2) Der/die Landesvorsitzende eröffnet den Gewerkschaftstag und leitet die Sitzungen des Landesvorstandes. Insbesondere hat er/sie dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Bei Verhinderung des/der Landesvorsitzenden übernimmt eine/r der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden diese Rechte und Pflichten.
- (3) Die Tätigkeit der Landesvorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Landesvorstand.

### § 14 Gewerkschaftsgruppen

- (1) Neben den Kreis- bzw. Regionalverbänden kann in jeder Verwaltung/jedem Betrieb mit Zustimmung des zuständigen Kreis- oder Regionalverbandes eine Gewerkschaftsgruppe gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder vor Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. im Ausbildungsverhältnis bilden eine besondere Gewerkschaftsgruppe (komba jugend sachsen). Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Nachwuchskräfte und Auszubildenden zu vertreten, und die altersspezifischen Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Die Gewerkschaftsgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Beschlüsse im Rahmen der Satzung der komba sachsen. Zur Bestreitung der ihnen entstehenden Kosten erhalten sie einen vom Kreis- oder Regionalverband festzusetzenden Betrag. Für Gewerkschaftsgruppen, für die kein Kreis- oder Regionalverband zuständig ist, stellt der Landesvorstand Mittel im Haushaltsplan bereit.
- (4) Die Mitglieder der Gewerkschaftsgruppen wählen einen Gruppenvorsitzenden/eine Gruppenvorsitzende und mindestens zwei Stellvertreter/innen. Diese sollen spätestens nach fünf Jahren neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ist eine Gewerkschaftsgruppe mangels einer funktionsfähigen Gruppenleitung handlungsunfähig oder kommt der Gruppenvorstand seinen satzungsgemäßen Pflichten beharrlich nicht nach, so kann der zuständige Vorstand
  - a. eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen, einberufen oder
  - b. eine oder mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte so lange betrauen, bis der Mangel beseitigt ist.

### § 15 Geschäftsordnung, Wahlen, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Organe der komba sachsen geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der/Die Landesvorsitzende und die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes sind in die Funktion als Rechnungsprüfer/in nicht wählbar.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

#### § 16 Ausschüsse, Fachkommissionen, Projektgruppen

- (1) Als ständige Ausschüsse der komba sachsen können bestehen:
1. der Beamtenrechtsausschuss
  2. der Tarifausschuss
  3. der Frauenausschuss
  4. ein Seniorenbeirat.
- (2) Diese Ausschüsse konstituieren sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag neu.
- (3) Die Ausschüsse bzw. der Seniorenbeirat sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, die vom Landesvorstand, von den Kreis- bzw. Regionalverbänden oder der Landesjugendleitung vorgeschlagen und vom Landesvorstand bestätigt werden.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Das Mitglied des Landesvorstandes nach § 11 Abs. 1 Buchst. e) ist zugleich Vorsitzende des Frauenausschusses.
- (5) Die Ausschüsse beraten den Landesvorstand in ihrem Aufgabenbereich.
- (6) Der Landesvorstand kann Fachkommissionen und Projektgruppen einsetzen.
- (7) Die personelle Erweiterung der Ausschüsse, Fachkommissionen und Projektgruppen ist möglich. Die Bestätigung erfolgt durch den Landesvorstand.

#### § 17 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die komba sachsen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Gewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### § 18 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind am Sitz der komba sachsen.

#### § 19 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können vom Landesvorstand, von den Kreis- bzw. Regionalverbänden, der Landesjugendleitung, und den Ausschüssen nach § 16 Abs. 1 und den Mitgliedern oder Vertreter/innen des Gewerkschaftstages beantragt werden.
- (2) Beschlüsse zur Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter/innen des Gewerkschaftstages. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

#### § 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter/innen beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens der komba sachsen im Falle der Auflösung und über die Durchführung der Liquidation beschließt der letzte Gewerkschaftstag.

#### § 21 Inkrafttreten der Satzung/Außerkräfttreten von Bestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Gewerkschaftstag am 27.11.2009 in Dresden beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher bestehende Beitragsordnung und die Rechtsschutzordnung außer Kraft.